

## Anzeigerstatter

gemachte Informationen, aus denen Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung hervorgehen. Es besteht Entgegennahme-, Protokollierungs- und Überprüfungspflicht. Die vor den -> *Untersuchungsorganen* oder anderen Dienststellen der DVP erstattete A. ist auf den dafür vorgesehenen Formularen (KP 81) form- und qualitätsgerecht, unter Beachtung der -> *W-Fragen* und der strafprozeßrechtlichen Anforderungen an ein Vernehmungsprotokoll, aufzunehmen. Durch eine sachlich richtige, exakte, die beweiserheblichen Tatsachen erfassende inhaltliche Ausgestaltung wird die Beweiskraft der A. gesichert, was auch durch die Belehrung und Unterschriftsleistung kenntlich gemacht werden muß. Ihre rechtspolitische Bedeutung besteht vor allem darin, daß dadurch Untersuchungen in Strafsachen ausgelöst (Anzeigeprüfung) werden und damit die Latenz von Straftaten beendet wird. In der Erstattung von A. kommt in hervorragendem Maße das Bestreben der Werk tätigen zum Ausdruck, sich aktiv am gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen Straftaten zu beteiligen. -> *Anzeigespflicht*, -> *Anzeigerstatter*

**Anzeigerstatter:** Bürger, der im eigenen Namen, für Dritte oder im Auftrag Dritter (Bürger, rechtsfähige Betriebe, staatliche Organe und andere juristische Personen) den Untersuchungsorganen oder der Staatsanwaltschaft Informationen übermittelt, die auf das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts hinweisen. Der A. kann auch anonym (namenlos) oder pseudonym (unter falschem Namen) in Erscheinung treten. Die Entgegennahme- und Überprüfungspflicht bleibt davon unberührt. Bei vertraulich erstatteten Anzeigen tritt der die Anzeige entgegennehmende Angehörige

der Untersuchungsorgane oder der Staatsanwalt als A. auf. Die Personalien des eigentlichen A. werden versiegelt aufbewahrt. -> *Anzeige*, -> *Selbstbezeichnung*, -> *Anzeigenaufnahme*

**Anzeigeformular:** der bei Mitteilung des Verdachts eines kriminalistisch relevanten Ereignisses nach entsprechender Belehrung über Rechte und Pflichten und gründlicher Befragung des Anzeigenden in Protokollform auszufüllende Vordruck (KP 81). Die protokollierten -> *Aussagen* sind beiderseits zu unterschreiben. (Neben dem Vordruck zur Aufnahme einer Anzeige oder Mitteilung existieren noch andere Vordrucke zur Anzeigenaufnahme, wie z. B. bei Verlust bzw. Diebstahl eines Fahrrads [KP 77] oder bei vermißten Personen [KP 3]). In dem Vordruck werden neben den Personalien des Anzeigenden alle zu diesem Zeitpunkt bekannten kriminalistisch relevanten Fakten verbal entsprechend den -> *W-Fragen* aufgenommen. Liegt der Verdacht einer Straftat vor, die nur auf Antrag verfolgt werden kann, ist dieser Antrag des Anzeigenden im A. aufzunehmen.

**Anzeigenaufnahme:** Prozeß der Entgegennahme und Registrierung von mündlichen oder schriftlichen -> *Informationen* über einen kriminalistisch und strafrechtlich relevanten Sachverhalt in Form einer *Anzeige* oder Mitteilung von Staats- und Wirtschaftsorganen, der -> *Arbeiter- und Bauern-Inspektion (ABI)*, gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen und von Bürgern, durch den Staatsanwalt oder durch Mitarbeiter eines anderen zur Entgegennahme von Anzeigen befugten Organs. Die A. bildet den häufigsten Ausgangspunkt für die Prüfung der Einleitung eines -> *Ermittlungsver-*